



Antrag

der Abgeordneten **Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Susann Biedefeld, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz SPD**

Europäische Datenschutz-Grundverordnung – hohe Standards sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die Bundesregierung einzuwirken, dass bei den Trilog-Verhandlungen des Rates der EU mit der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament über die Europäische Datenschutz-Grundverordnung folgende Grundsätze in die Verhandlungen einfließen und von der Bundesregierung bei den Verhandlungen unterstützt werden:

1. Ziel der Verordnung muss die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger, der Verbraucherinnen und Verbraucher in ganz Europa bezüglich der Erhebung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten sein.
2. Der Einwilligungsvorbehalt für die Erfassung, Speicherung und Weiterverarbeitung von persönlichen Daten soll gestärkt werden. Eine einmal gegebene Einwilligung darf nur für den bewilligten und zwingend offenzulegenden Zweck gelten und nicht nachträglich auf weitere Zwecke erweitert werden können.
3. Die Stärkung des Einwilligungsvorbehaltes soll auch für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Profilbildung, für statistische Zwecke und für sogenannte Big-Data-Anwendungen gelten. Soweit sich eine Einwilligung auf den Bereich der Profilbildung und von Big-Data-Anwendungen erstreckt, muss auch deren Zweck ersichtlich gemacht werden.
4. Die Grundsätze für den Einwilligungsvorbehalt müssen so gestaltet sein, dass sie auch auf Anwendungen und Dienste nicht dialogbasierender Verfahren, wie dem sogenannten „Internet der Dinge“, Anwendung finden.
5. Der Grundsatz der Datensparsamkeit muss in der zukünftigen europäischen Datenschutz-Grundverordnung gleichermaßen für öffentliche wie privatwirtschaftliche Datenerhebung und -verarbeitung verankert werden.

6. Es müssen wirksame Regelungen geschaffen werden, die die Erstellung von Datenprofilen bei Kindern und Jugendlichen ebenso wirksam verhindern wie die Nutzung ihrer Daten für Big-Data Anwendungen.
7. Es ist Sorge zu tragen, dass bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen, personenbeziehbaren und unproblematischen nicht personenbezogenen Daten die verschiedenen Schutzstandards nicht von den Datenverarbeitern auf Grundlage eines sogenannten „risikobasierenden Ansatzes“ selbst festgelegt werden können. Hierfür sollen – in Anlehnung an das bestehende deutsche Datenschutzrecht – gesetzliche Regeln bindend sein. Insbesondere die Verpflichtung zur Abgabe einer informierenden Einwilligungserklärung darf nicht angetastet werden.
8. Die bisher nach deutschem Recht zwingende Einrichtung von Datenschutzbeauftragten auch bei kleineren Unternehmen soll – angelehnt an die geltende deutsche Regelung – auch auf europäischer Ebene geschaffen werden.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass die bereits seit Jahren andauernden Beratungen über eine Europäische Datenschutz-Grundverordnung nun in einem Trilog zwischen Rat der EU, EU-Kommission und Europäischem Parlament gemündet sind. Wir brauchen ein Datenschutzrecht, das an die Erfordernisse der Digitalisierung und Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angepasst ist. Es ist von ausgesprochen hoher Bedeutung, dass Regelungen geschaffen werden, die neben hohen europaweit gültigen Datenschutznormen auch eine europaweite Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen sicherstellt.

Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass wichtige Grundsätze des Datenschutzes nicht abgesenkt werden. Eine der zentralen Aufgaben der zu schaffenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ist dabei die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern und Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber denjenigen, die Daten erheben, verarbeiten und weitergeben.

Auf Grund seiner bisher gültigen Datenschutzgesetzgebung hat der Freistaat Bayern ein besonderes Inte-

resse am Erhalt der bestehenden hohen Datenschutzstandards.

Für die im digitalen Markt tätigen Unternehmen, aber auch diejenigen, bei denen Digitalisierung zunehmend in die Produktions- und Verwaltungsprozesse einzieht,

ist eine europaweite Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung. Die zu schaffenden Datenschutzstandards dürfen nicht im Rahmen eines „Unterbietungswettbewerbs“ unterlaufen werden und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

,